

René Schneider Seminare
Fortbildung für Fachanwälte für Steuerrecht
Telefon (02 51) 3 99 71 61

René Schneider · Seminare · Breul 16 · 48143 Münster

An

Newsletter
Steuerrecht

René Schneider Seminare
Breul 16
48143 Münster
 Telefax (02 51) 3 99 71 62
 Telefon (02 51) 3 99 71 61
 von 11 Uhr bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
 USt-IdNr.: DE198574773

23. März 2010 – Az. 24592

X	<i>Ggf. ankreuzen:</i>	<i>Bitte keinen Newsletter per Telefax!</i>
----------	------------------------	---

„Die Einfuhr von Datenträgern aus den Alpenländern Liechtenstein und Schweiz“

Von Dr. Matthäus Müller, Eltville am Rhein

Herr Professor Dr. Hans-Michael Wolfgang hat in der „Financial Times Deutschland“¹ zutreffend darauf hingewiesen, daß bei der Einfuhr der Datenträger (CD oder DVD) aus der Schweiz mit den Daten deutscher Kontoinhaber Einfuhrabgaben entstehen und, daß Personen, die solche Datenträger in Kenntnis dieser Herkunft übernehmen, weitere Zollschuldner werden.

Die Schweiz gehört nicht zur EU, und folglich sind Waren aus der Schweiz wie aus jedem Drittland bei der Einfuhr dem Zollamt zu gestellten und anzumelden. Zwar genießen schweizerische Ursprungserzeugnisse Zollfreiheit aufgrund des Abkommens der EU mit den restlichen EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz), aber dazu muß dem Zollamt bei der Einfuhr die Warenverkehrsbescheinigung „EUR.1“ vorgelegt werden. Geschieht das nicht, so entsteht die Zollschuld nach dem regulären Außenzollsatz. Hinzu kommen 19 Prozent Einfuhrumsatzsteuer, für dessen Erhebung die Zollvorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

Diese einfache Zollrechtssache hat aber auch eine bemerkenswerte strafrechtliche Seite.

Der Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble – im aktuellen Fall, und sein Amtsvorgänger Peer Steinbrück im Fall des Datendiebs und Datenhändlers Heinrich Kieber (Liechtenstein, 2008) – hat den Ankauf der Datenträger für strafrechtlich bedenkenlos gehalten, weil es sich nicht um gestohlene körperliche Sachen handelt, deren Ankauf den Vorwurf der Sachhehlerei gemäß § 259 StGB begründen könnte. Das ist richtig, aber offenbar war bei dieser Meinungsbildung kein Kenner des Steuerstrafrechts beteiligt. Die Einfuhr der Datenträger erfüllt nämlich den Straftatbestand der Hinterziehung von Einfuhrabgaben gemäß § 370 Abs. 1 und 3 AO, denn die Datenträger hätten als Nichtgemeinschaftswaren dem Zollamt gestellt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist die Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden mit der Folge der Entstehung der Zollschuld nach Artikel 202 des Zollkodexes (ZK).

René Schneider · Fortbildung für Fachanwälte · Breul 16 · 48143 Münster
 Telefon (02 51) 3 99 71 61 · Telefax (02 51) 3 99 71 62

www.muenster-seminare.de

Eine Zollbefreiung als „Reisemitbringsel“ scheidet sowieso aus, weil es sich um Handelsware handelt und die Wertgrenze für „Reisemitbringsel“ weit überschritten ist.

Der Verbringer bewirkte also, daß geschuldete Einfuhrabgaben nicht festgesetzt wurden, und da er zweifellos vorsätzlich handelte, ist der Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt.

Die Höhe der hinterzogenen Einfuhrabgaben berechnet sich nach dem Zollwert, d. h. nach dem Kaufpreis, den der inländische Abnehmer (bzw. der Abnehmer im EU-Zollgebiet) bezahlt. Die konkrete Höhe des Zolls ist aus dem Zolltarif zu entnehmen, und hinzu kommen die schon erwähnten 19 % Einfuhrumsatzsteuer. Bei einem Kaufpreis von 2.500.000,00 Euro im aktuellen Fall² dürften so ungefähr 500.000,00 Euro hinterzogen worden sein, und falls der Einführer auf Bestellung durch eine deutsche Steuerbehörde gehandelt hat, so trifft diese Behörde der Vorwurf der Anstiftung zur Steuerhinterziehung. Im Fall Heinrich Kieber zahlten die Empfänger sogar fünf Millionen Euro³, d. h. der Schaden durch Schmuggel dürfte in diesem Fall cirka eine Million Euro betragen.

Darüber hinaus erfüllt der Kauf der Datenträger aus Liechtenstein (2008) und der Schweiz (2010) den Straftatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 374 AO.

Nach § 374 AO ist zu bestrafen, wer Waren, hinsichtlich deren Einfuhrabgaben hinterzogen worden sind, in der Absicht ankauft, dadurch sich oder einen Dritten – hier: den Steuereiskus – zu bereichern, wobei es für die Erfüllung des Straftatbestandes keinen Unterschied macht, ob es sich um eine illegale Bereicherung oder um die Verfolgung gesetzlich begründeter Steueransprüche handelt.

Wer wiederholt solche Datenträger ankauft, um daraus eine fortlaufende Einnahmequelle für den Steuereiskus zu eröffnen, handelt gewerbsmäßig, wofür § 374 Abs. 1 AO i. V. m. § 373 Abs. 1 Satz 1 AO eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren androht. Die Datenträger unterliegen als Schmuggelware gemäß § 375 Abs. 2 AO der Einziehung.

Nota bene: Den „Steuersündern“, die aufgrund des Datenträgerhandels vor Gericht stehen, hilft die illegale Herkunft der Daten nicht, sie führt nicht zu einer Unverwertbarkeit der Daten als Beweismittel.

Aber vielleicht tröstet es die „Steuersünder“, wenn der Herr Bundesminister der Finanzen und sein Amtsvorgänger ihnen in der Vollzugsanstalt Gesellschaft leisten, denn bei einer gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung, ggf. in Tatmehrheit mit Anstiftung zur Hinterziehung von Einfuhrabgaben, in der vorliegenden Größenordnung kommt eine Freiheitsstrafe ernsthaft in Betracht, und die Möglichkeit zur Strafbefreiung durch Selbstanzeige hat der Steuerhinterzieher, anders als der Steuerhinterzieher, nicht.

Fußnoten:

- 1) FTD vom 21. April 2010,
- 2) FAZ vom 31. Januar 2010 und „Spiegel online“ vom 1. Februar 2010,
- 3) „Süddeutsche Zeitung“ vom 21. Februar 2008

* * *

Mit freundlichen Grüßen
René Schneider Seminare

2000 | Zehn Jahre Fortbildung für Fachanwälte | 2010

- *) 10 Prozent Treue-Rabatt für alle Fachanwälte und Fachanwältinnen, die schon einmal 10 Stunden Fortbildung bei uns erworben haben.

René Schneider · Fortbildung für Fachanwälte · Breul 16 · 48143 Münster
Telefon (02 51) 3 99 71 61 · Telefax (02 51) 3 99 71 62

www.muenster-seminare.de